



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
17. November 2016

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Leitlinien für die periodische Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens**

1. Dieses Dokument enthält die überarbeiteten Leitlinien für die periodische Berichterstattung an den Ausschuss, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens. Die Gründe für die Annahme dieser Leitlinien und ihr Zweck sind die folgenden:

- a) Die aktuellen Leitlinien für die Berichterstattung (CRPD/C/2/3) wurden 2009 angenommen. Seitdem hat es viele Entwicklungen gegeben, darunter die Prüfung einer großen Zahl von Erstberichten der Vertragsstaaten durch den Ausschuss, der dadurch die Lücken bei der Durchführung des Übereinkommens besser verstehen lernte, mehrere Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene in Bezug auf Basislinien, Richtwerte und Indikatoren für die Messung der Durchführung des Übereinkommens und zuletzt die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Tatsache, dass der Ausschuss seit seinem Beschluss von 2013, das vereinfachte Berichtsverfahren für periodische Berichte einzuführen, den Vertragsstaaten diese Möglichkeit immer wieder angeboten hat;
- b) der Ausschuss hat sich bemüht, den Vertragsstaaten durch die Ausarbeitung von Allgemeinen Bemerkungen und Leitlinien Orientierungshilfe zu geben. Dieses Dokument bietet den Vertragsstaaten weitere Orientierungshilfe, vor allem in Bereichen, für die noch keine Allgemeinen Bemerkungen erarbeitet wurden;
- c) Zweck der überarbeiteten Leitlinien ist es, den Vertragsstaaten bei der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss mittels periodischer Berichterstattung, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens, behilflich zu sein. Die überarbeiteten Leitlinien sollen auch Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, unabhängige Überwachungsmechanismen, Nationale Menschenrechtsinstitutionen und andere Beteiligte dabei unterstützen, zur periodischen Berichterstattung beizutragen;
- d) darüber hinaus tragen die Leitlinien der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen Rechnung und sollen den Vertragsstaaten helfen, in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Übereinkommen das

* Aus t42>14<3(6(d)-5(es)11(Ü))10* nRTm0 G{β)-5(s-5(W* nBTh42 0 612 792 reW* nBT/F1 8.52 Tf1 0 0 1 123.14 19123.14 1* nBT/F1 9.96



rungsstatus, einschließlich der Ausstellung von Behinderungsbescheinigungen und Unterstützungsregelungen für Menschen mit Behinderungen, auf dem Menschenrechts

deren Verfügbarkeit sowie einen möglichst geringen Anpassungs- und Kostenaufwand für Menschen mit Behinderungen angesichts ihrer besonderen Erfordernisse zu gewährleisten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien und Softwareanwendungen, und andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern;

g) Maßnahmen, die in Form von konkreten Aktionsplänen und Programmen mit klaren Richtwerten, Basislinien und Indikatoren ergriffen wurden, um unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel die fortschreitende Verwirklichung zu gewährleisten, und Schritte, die unternommen wurden, um rückschrittliche Maßnahmen bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu vermeiden;

h) die im Zusammenhang mit Behinderungen bereitgestellten Haushaltsmittel, ausgedrückt als Gesamtbetrag und als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts und aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, angetroffenen Barrieren und Ort, das heißt innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen;

i) Maßnahmen, die unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln ergriffen wurden, um ein breit gefächertes Spektrum von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einschließlich Organisationen von Frauen mit Behinderungen und Organisationen von Kindern mit Behinderungen, zu unterstützen und zu befähigen und bei Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens und der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung enge Konsultationen mit ihnen zu führen und sie aktiv einzubeziehen. Maßnahmen, die sicherstellen, dass ihre

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und Maßnahmen, die den wirksamen, barrierefreien und erschwinglichen Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Rechtsbehelfen sicherstellen;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unabhängige Mechanismen, die mit der Untersuchung und Bestrafung von Fällen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen betraut sind, zu erhalten, zu benennen und zu stärken und sicherzustellen, dass die Strafmaßnahmen der Schwere der Straftaten entsprechen;

f) Statistiken über die Zahl und den Prozentsatz der behaupteten Fälle von Diskriminierung aufgrund von Behinderung, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, festgestellten Barrieren und dem Sektor, in dem die Diskriminierung stattfand, und Informationen über die Zahl und den Prozentsatz der Fälle, die zu Strafmaßnahmen führten;

g) ob die Versagung angemessener Vorkehrungen in allen Rechtsgebieten, einschließlich der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung, ausdrücklich als verbotene Form der Diskriminierung anerkannt ist, und Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass sie

h) politische Konzepte und Programme, einschließlich positiver Maßnahmen, die mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind, um die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen;

i) Maßnahmen, die sicherstellen, dass gesetzliche Fristen für einen Schwangerschaftsabbruch keine Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellen.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

8. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in Rechtsvorschriften und politische Konzepte in allen Lebensbereichen und auf allen vom Übereinkommen erfassten Gebieten einbezogen und dass spezifische Risiko- und Marginalisierungsfaktoren darin wirksam angegangen werden;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass in politische Konzepte und Programme zum Thema Geschlecht eine Behinderungsperspektive einbezogen wird und dass umgekehrt in politische Konzepte und Programme zum Thema Behinderung eine Geschlechterperspektive einbezogen wird;

c) rechtliche Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, mehrfache und sich überschneidende Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhüten, diese Diskriminierung zu beseitigen und sicherzustellen, dass betroffene Frauen und Mädchen ihren Anspruch auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung angemessen geltend machen können;

d) Maßnahmen, einschließlich mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteter Programme positiver Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die volle Entfaltung, die Förderung und die Stärkung der Autonomie von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu sichern;

e) Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, zur Erhöhung der Zahl der Frauen mit Behinderungen in Entscheidungsorganen.

c) Schritte, die zur Bekämpfung von Stigmatisierung, Klischees, Vorurteilen, schädlichen Praktiken, tief verwurzelten kulturellen Überzeugungen, negativen Einstellungen, Mobbing, Cybermobbing, Hassverbrechen und diskriminierender Sprache gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Alters und des Geschlechts, unternommen wurden. Vorhandene Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die vom privaten Sektor, einschließlich privat betriebener Medien, durchgeführt werden, Wahrnehmungen von Menschen mit Behinderungen fördern, die ihre Menschenrechte und ihre Würde in vollem Umfang achten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schaffen und auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, eine respektvolle Einstellung gegenüber diesen Rechten zu fördern;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um öffentliche und private Medien zu ermutigen, Menschen mit Behinderungen auf eine dem Menschenrechtsmodell von 1 123.38de

hen, für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und den international vereinbarten Normen entsprechen und dass Menschen mit Behinderungen erschwinglichen Zugang zu diesen Diensten in barrierefreien und nutzbaren Formaten und Sprachen haben;

e) den Anteil der Bevölkerung mit bequemer Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, aufgeschlüsselt nach Altersgruppe, Geschlecht und Menschen mit Behinderungen;²

f) den durchschnittlichen Anteil der für alle öffentlich zugänglichen Freiflächen an der Siedlungsfläche in Städten, aufgeschlüsselt nach Altersgruppe, Geschlecht und Menschen mit Behinderungen;³

g) Schritte, die unternommen wurden, um die ständige Weiterbildung der zuständigen Fachkräfte in den Bereichen universelles Design und Standards für Barrierefreiheit

e) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Gleichheit des Lebens von Menschen mit Behinderungen mit dem anderer garantiert ist und dass alle Entscheidungen über medizinische Behandlungen in lebensbedrohlichen Situationen auf der Grundlage der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung getroffen werden.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

13. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen über alle Schritte im Zusammenhang mit den Strategien, Plänen und Protokollen für die Katastrophenvorsorge und für humanitäre Notlagen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Naturgefahren, einschließlich ihrer Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, der Durchführung von Risikobewertungen und der systematischen Sammlung von nach Behinderung aufgeschlüsselten Daten und von Informationen über Verluste durch Katastrophen, in sinnvoller Weise informiert und dazu konsultiert werden und aktiv daran mitwirken;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Inklusivität und Barrierefreiheit von Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und Strategien der Katastrophenbewältigung gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge⁴ sicherzustellen, wie zum Beispiel von Risikobewertungen, der Sammlung, Verfügbarkeit und Verbreitung von Risikoinformationen, Investitionen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Resilienz von Menschen, Bedarfsermittlungen, Verfahren der Notfallevakuierung, gefahrenübergreifenden Strategien, Frühwarnsystemen sowie Strategien für Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiederaufbau, und um zu gewährleisten, dass sie alle Menschen mit Behinderungen in Katastrophenrisiko- und Notsituationen erreichen, auf die Erfordernisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind und in barrierefreien Formaten und Sprachen entwickelt werden. Inwieweit diese Maßnahmen die vielfältigen Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen und die Anwendung der Grundsätze des universellen Designs berücksichtigen;

c) Schritte, die zur Optimierung des Einsatzes von Massenmedien unternommen wurden, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen, für die ein erhöhtes Risiko der Marginalisierung besteht, angemessene, barrierefreie und aktuelle Informationen über Katastrophenrisiken und humanitäre Notlagen, einschließlich Frühwarnsystemen, zur Verfügung zu stellen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz des Lebens und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und von barrierefreien mobilen Anwendungen, barrierefreien Unterkünften, Hilfs- und sonstigen Diensten und Einrichtungen, sozialer Unterstützung und Gesundheitsdiensten/Behandlungen, geschulten Rettungsteams und barrierefreien Kommunikationskanälen, die den vielfältigen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen;

e) Schritte, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass Rehabilitations-, Neuansiedlungs-, Wiederaufbau- und Umbauprozesse nach einer Notlage auf Risikobewertungen beruhen, die inklusiv und barrierefrei sind, unter anderem durch die Anwendung von Grundsätzen des universellen Designs und des Wiederaufbaus zum Besseren;

⁴ Resolution 69/283 der Generalversammlung.

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Zivilschutz-, Rettungs- und Notfallpersonal und andere maßgebliche humanitäre Akteure im Hinblick auf die Einbindung einer Alters- und Behinderungsperspektive auf der Grundlage der Menschenrechte und des Grundsatzes, in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen niemanden zurückzulassen, regelmäßig und wirksam zu schulen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

14.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

15. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:
 - a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den vollen, uneingeschränkten und wirk-

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Gerichtsverfahren gleichberechtigt mit anderen Verfahrensgarantien genießen;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Verfahren gesetzlich außer Kraft zu setzen, rechtsunfähig oder von der strafrechtlichen Verfolgung und/oder Verantwortung ausgenommen erklärt werden, einschließlich Verfahren, die zu Sicherheitsmaßnahmen und/oder anderen Formen der Freiheitsentziehung führen;

f) Maßnahmen zur Förderung der Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund tatsächlicher oder wahrgenommener Beeinträchtigungen oder einer angenommenen Selbst- oder Fremdgefährlichkeit rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit entzogen wurde, insbesondere Menschen mit psychosozialen Behinderungen;

g) bestehende Maßnahmen, die sicherstellen, dass Diversionsprogramme für Men-

und zu verhüten und Protokolle zur Identifizierung und Weiterleitung von Menschen mit Behinderungen, die Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sind, zu erarbeiten;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die in Artikel 16 Absatz 3 vorgesehenen unabhängigen Überwachungsbehörden eingerichtet und mit ausreichenden Ressourcen zur Ausübung ihres Mandats ausgestattet sind.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

19. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Maßnahmen vorlegen, die ergriffen wurden, um die körperliche und psychische Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu schützen, insbesondere in Bezug auf medizinische oder sonstige Behandlung ohne die freie Zustimmung der Person nach vorheriger Aufklärung, einschließlich unfreiwilliger Unterbringung in Einrichtungen, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung im Fall von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

20. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht gezwungen werden, die Staatsangehörigkeit zu verlieren oder zu

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)

21. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) ergriffene Gesetzgebungsmaßnahmen zur Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Beeinträchtigung ihren Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, mit wem sie leben wollen, und Zugang zu sozialer Unterstützung und Sicherheit zu haben, ausgehend von ihren individuellen Erfordernissen;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihres Aufenthaltsorts und der Entscheidung, wo und mit wem sie leben, ihre Autonomie und Selbstbestimmung wahren, dass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben, und dass sie selbst Entscheidungen über Möglichkeiten inklusiven Wohnens in der lokalen Gemeinschaft treffen;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort Zugang zu einer Reihe gemeindenaher Unterstützungsdienste haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der persönlichen Assistenz, die sie selbst kontrollieren und verwalten (Programme für selbstbestimmtes Leben) und die ihren individuellen Erfordernissen und Präferenzen Rechnung trägt;

d) bestehende Maßnahmen, die die Verfügbarkeit von Unterstützung und Diensten für ein selbstbestimmtes Leben, die Alter, Geschlecht und Beeinträchtigung berücksichti-

lokalen Ge

Maßnahmen die Bereitstellung der notwendigen Unterstützung zur Ausübung der Rechte in Bezug auf die Achtung der Familie und den Zugang zu Familienplanung, Reproduktionshilfen sowie Adoptions- oder Pflegschaftsprogrammen umfassen. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Gesundheitspersonal und andere Fachkräfte und Unterstützende von Menschen mit Behinderungen regelmäßig und angemessen zu diesen Fragen geschult und für sie sensibilisiert werden;

d) Maßnahmen, die zum Schutz des Rechts von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, auf Erhalt ihrer Fruchtbarkeit ergriffen wurden, auch durch das Verbot erzwungener und unfreiwilliger Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche, insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen, die noch unter Vormundschaft stehen oder für die andere Bestimmungen zur ersetzenden Entscheidungsfindung gelten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Vormundschaft, Adoption von Kindern oder ähnliche Rechtsinstitute gleichberechtigt mit anderen ausüben und dass in allen Fällen das Kindeswohl ausschlaggebend ist;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen, die darum ersuchen, bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich barrierefreier und inklusiver gemeindenaher Unterstützung;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Vätern, Müttern und Familien von Kindern mit Behinderungen eine Reihe zu Hause, in Einrichtungen und gemeindenaher

und die

Gesundheit (Art. 25)

27. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu erschwinglichen, barrierefreien, hochwertigen und kultursensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich unterstützender und adaptiver Technologie, im privaten und öffentlichen Bereich, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Unterstützung, haben;

b) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle Informationen über Dienste, Interventionen und Behandlungen auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und alle Initiativen der Gesundheitsförderung, einschließlich allgemeiner Kampagnen für die öffentliche Gesundheit, den Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und für sie in verschiedenen Formaten und Sprachen zugänglich sind;

c) Haushaltszuweisungen für die Verbesserung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten und -einrichtungen als Prozentsatz des allgemeinen Gesundheitshaushalts, aufgeschlüsselt nach ländlichen und städtischen Gebieten;

d) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Gesundheitsdienste und Programme für die Früherkennung und Frühintervention zur Verfügung stehen und geeignet sind, das Auftreten

Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation (Art. 26)

28. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen so konzipiert und durchgeführt werden, dass diese ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende körperliche, psychische, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens erreichen und bewahren können. Inwieweit diese Dienste und Programme unter Berücksichtigung des Menschenrechtsmodells von Behinderung konzipiert und durchgeführt werden, frühzeitige und multidisziplinäre Interventionen umfassen, Alters- und Geschlechterperspektiven und die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen einbeziehen, erschwinglich und barrierefrei sind und geeignete unterstützende und adaptive Technologien beinhalten;

b) Maßnahmen und Verfahren, die beschlossen wurden, um sicherzustellen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Diensten und Programmen zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation barrierefrei, umfassend, sektorübergreifend und menschenrechtsbasiert ist; Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Programme freiwilliger Natur sind und in enger Zusammenarbeit mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, konzipiert werden;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation auch in ländlichen Gebieten so gemeindenah wie möglich angeboten werden. Die Zahl und den Prozentsatz der lokalen Optionen zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation, die Menschen mit Behinderungen innerhalb der lokalen Gemeinschaft zur Verfügung stehen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Menschenrechtsmodell von Behinderung in die Ausbildungslehrpläne und Leitlinien für die Fachkräfte und Mitarbeitenden in Programmen zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen aufgenommen wird;

e)

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von geschützten Werkstätten zu bieten und sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen, die noch in solchen Einrichtungen arbeiten, faire Arbeitsbedingungen gelten, einschließlich gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, vor Diskriminierung in allen Phasen der Beschäftigung, einschließlich der Auswahl, der Einstellung, der Weiterbeschäftigung und

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen vollen (physischen und die Informationen betreffenden) Zugang zu allgemeinen und behinderungsspezifischen Sozialschutzprogrammen haben. Den Umfang der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Existenz solcher Programme stärker ins Bewusstsein zu rücken;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Wasser und sanitäre Einrichtungen im öffentlichen Raum für Menschen mit Behinderungen verfügbar und vollständig zugänglich sind;

h) die für die soziale Sicherheit von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen bereitgestellten Haushaltsmittel als Prozentsatz des Gesamtsozialhaushalts;

i) bestehende Maßnahmen, die sich speziell Behinderungsfragen widmen und das Thema Behinderung systematisch in das Konzept des sozialen Basisschutzes integrieren;

j) den Prozentsatz der Bevölkerung, der von sozialem Basisschutz/Sozialschutzsystemen erfasst wird, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und mit getrennter Ausweisung der Kinder, Arbeitslosen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangeren/Neugeborenen, Opfer von Arbeitsunfällen, Armen und Schwachen;¹¹

k) Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Thema Behinderung systematisch in Armutsbekämpfungsstrategien integriert wird, einschließlich spezifischer Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, Mädchen und ältere Menschen;

l) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die besonders ausgegrenzt sind, wie Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Migrierende, in Armut lebende Menschen und Menschen in ländlichen Gebieten, zu Sozialschutzprogrammen zu gewährleisten, insbesondere zu Programmen und Strategien der Armutsbekämpfung, die geschlechtergerecht und altersgemäß sind und mit Behinderungen zusammenhängende Mehrkosten abdecken;

m) Maßnahmen, die ergriffen, und Haushaltsmittel, die zugewiesen wurden, um zu gewährleisten, dass die Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen ausreichende Schulung, Beratung, finanzielle Unterstützung, einschließlich Geld- und Sachleistungen, sowie Kurzzeitbetreuung umfasst und ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft erleichtert;

n) bestehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen, unter anderem durch ein Beschaffungswesen, das den Standards für Barrierefreiheit und den Grundsätzen des universalen Designs entspricht;

o) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu beitragspflichtigen und beitragsfreien Leistungen und Programmen der Altersversorgung für Menschen mit Behinderungen haben.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

31. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

¹¹ Ebd., Indikator 1.3.1.

a) den Anteil der Bevölkerung, der der Ansicht ist, dass die Entscheidungsfindung inklusiv und bedarfsorientiert ist, nach Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung und Bevölkerungsgruppe;¹²

b) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen oder , unter anderem durch die Beseitigung jeglicher Einschränkungen bei der Ausübung der politischen Rechte in Gesetz und Praxis;

c) die Stellenverteilung in öffentlichen Institutionen (nationalen und lokalen Gesetzgebungsorganen, öffentlichem Dienst und Rechtsprechungsorganen), aufgeschlüsselt nach Altersgruppe, Geschlecht, Menschen mit Behinderungen und Bevölkerungsgruppen, im Vergleich zur nationalen Stellenverteilung;¹³

d)

- a) Schritte, die unternommen

setzung, Überwachung und Evaluierung von im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entwickelten Programmen und Projekten auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu gewährleisten;

f) Maßnahmen zur Erleichterung und Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf internationale Zusammenarbeit und Behinderung, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken, unter Einbeziehung und Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten;

g) Maßnahmen, die bezüglich der Entwicklung, der Fortschritte und der Wirksam-

36. Diese Leitlinien werden in der Zukunft aktualisiert werden, um der sich herausbildenden Praxis des Ausschusses in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens Rechnung zu tragen, die aus seinen Abschließenden Bemerkungen, Allgemeinen Bemerkungen und seinen sonstigen Erklärungen hervorgeht.
